



## Inhaltsverzeichnis

3	Fahrausweise .....	2
4	Arten von Trägermedien .....	3
6	Fahrpreisermittlung .....	3
	Anlage 2l eTarif AVV-Netz .....	4
	Anlage 4g Preistabelle eTarif AVV .....	5
Anlage 14	Besondere Tarifbestimmungen für den eTarif AVV .....	6
1	Tarifgrundsätze .....	6
2	Nutzungsvoraussetzungen .....	6
3	Geltungsbereich .....	6
4	Fahrdauer und Fahrtberechtigung .....	6
4.1	Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt .....	6
4.2	Fahrtberechtigung .....	7
5	Fahrpreisermittlung .....	7
5.1	Fahrpreisermittlung je Fahrt .....	7
5.2	Kommunale Subventionierung eTarif AVV .....	8
5.3	Preisdeckel pro Fahrt .....	9
5.4	Preisdeckel für 24 Stunden .....	9
6	Zubuchungen .....	9
7	Erstattung, Umtausch .....	10
8	Übertragbarkeit .....	10
9	Fahrausweisprüfung .....	10
10	Vertriebliche Mitwirkung durch die Kunden .....	11

### 3 Fahrausweise

- (1) Es wird unterschieden zwischen
  1. Fahrausweisen mit beschränkter Fahrtenzahl; hierzu zählen auch Fahrtberechtigungen im eTarif
  2. Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl und
  3. Zusatz-Fahrausweisen.
- (2) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl werden differenziert nach
  1. Zeitfahrausweisen (ohne Abonnement) und
  2. Abonnements.
- (3) Fahrausweise können grundsätzlich aus Automaten, in Kundencentern, bei Verkaufsstellen und im Regionalbusverkehr beim Betriebspersonal und über digitale Vertriebswege

(Webshop, Apps) erworben werden, wobei nicht bei jeder Vertriebsart das Sortiment vollumfänglich angeboten werden muss.

#### **4 Arten von Trägermedien**

Im AVV werden diverse Arten von Trägermedien verwendet, auf denen Fahrausweise ausgegeben bzw. übertragen werden können. Auf welchem Trägermedium die Ausgabe eines Fahrausweises erfolgt, ist u. a. davon abhängig, ob es sich um einen Fahrausweis mit oder ohne elektronisches Prüfmerkmal handelt.

Die Ausgabe von Fahrausweisen ohne elektronische Prüfmerkmale erfolgt grundsätzlich auf dem Trägermedium Papierticket (siehe 4.1.).

Die Ausgabe von Fahrausweisen mit elektronischen Prüfmerkmalen (elektronischen Tickets, kurz eTickets) kann auf unterschiedlichen Trägermedien (z.B. Chipkarte, Handy-Ticket, Papierticket mit Barcode) erfolgen (s. 4.2. ff), deren Festlegung im Ermessen der Verbundgesellschaft und der Verkehrsunternehmen liegt.

#### **6 Fahrpreisermittlung**

Für die Fahrpreisermittlung wird zwischen preisstufenbezogenen Fahrausweisen und Fahrausweisen mit unveränderlichem Geltungsbereich und Luftlinien-basierter Fahrpreisermittlung unterschieden. Die Luftlinien-basierte Fahrpreisermittlung wird in der Anlage 14 beschrieben.



## Anlage 21 eTarif AVV-Netz



Fahrberechtigungen des eTarif AVV werden zusätzlich zu den unter Anlage 21 umfassten Linien im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des AVV-Verbundgebietes gem. Anlage 1 auf den nachfolgenden Verbindungen und Linien in den Niederlanden und Belgien im Vor-/Nachlauf zu einer Fahrt anerkannt:

Liniennummer	Land	Linienabschnitt
24	Belgien	bis Kelmis, Bruch
25	Niederlande	bis Vaals, Busstation
33	Niederlande	bis Vaals, Flats
17 / 44	Niederlande	bis Kerkrade, Loch Crombacherstraat
34	Niederlande	bis Kerkrade, Busstation
54	Niederlande	Kerkrade, Bleijerheide Schummerstraat
54	Niederlande	Kerkrade, Bleijerheide Pricksteenweg
74	Niederlande	bis Heerlen, Avantis (alle Haltestellen im Gewerbegebiet Avantis)
350	Niederlande	bis Vaals, Heuvel
SB3	Niederlande	bis Sittard-Geleen, Sittard Station
Multibus	Niederlande	bis Roerdalen, Vlodropperweg
Multibus	Niederlande	bis Echt-Susteren, Prinsenbaan
Multibus	Niederlande	bis Sittard-Geleen, Sportcentrumlaan
Multibus	Niederlande	bis Sittard-Geleen, Lange Voer
Multibus	Niederlande	bis Beekdaelen, A Gen Bies

## Anlage 4g Preistabelle eTarif AVV

### (1) Fahrpreisbestimmung je Einzelfahrt

Grundpreis Erwachsene 2. Klasse	1,30	Gültigkeit 180 min
Grundpreis Erwachsene 1. Klasse	1,95	Gültigkeit 180 min
Leistungspreis je Entfernungskilometer (Luftlinie) Erwachsene 2. Klasse	0,25	
Leistungspreis je Entfernungskilometer (Luftlinie) Erwachsene 1. Klasse	0,375	
Grundpreis Kinder 2. Klasse	0,65	Gültigkeit 180 min
Grundpreis Kinder 1. Klasse	0,975	Gültigkeit 180 min
Leistungspreis je Entfernungskilometer (Luftlinie) Kinder 2. Klasse	0,125	
Leistungspreis je Entfernungskilometer (Luftlinie) Kinder 1. Klasse	0,1875	

### (2) Mitnahme

Mitnahme Fahrrad	2,10	Pauschalbetrag je Fahrt, unabhängig von Entfernung
------------------	------	--

### (3) Preisdeckel für 24 Stunden

Preisdeckel Erwachsene 2. Klasse	19,00	
Preisdeckel Erwachsene 1. Klasse	28,50	
Preisdeckel Kinder 2. Klasse	9,50	
Preisdeckel Kinder 1. Klasse	14,25	
Preisdeckel Fahrrad	3,20	

## Anlage 14 Besondere Tarifbestimmungen für den eTarif AVV

### 1 Tarifgrundsätze

Im AVV können elektronische Fahrtberechtigungen mittels smartphonebasierter CiCo-Systeme (Check-in/Check-out-Systeme), CiBo-Systeme (Check-in/Be-out Systeme) oder perspektivisch BiBo-Systeme (Be-in/Be-out-Systeme) erworben werden.

Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrtberechtigungen für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur Nutzung erworben werden.

Der eTarif als elektronischer Tarif kann nur in Verbindung mit einer auf einem Endgerät des Kunden installierten Applikation mit entsprechender Funktionalität zur Nutzung des eTarif AVV genutzt werden.

Der eTarif AVV ist ein Luftlinien-basierter Tarif, d.h. für die Fahrpreisermittlung wird ein Grundpreis je Fahrt und ein entfernungsabhängiger Leistungspreis herangezogen.

### 2 Nutzungsvoraussetzungen

Der eTarif AVV ist ein entfernungsbasiertes Tarifangebot und Vertriebsverfahren, bei dem der Fahrpreis erst im Nachgang der durchgeführten Fahrt automatisch ermittelt wird. Voraussetzung für den Zugang zum eTarif AVV ist

- der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit einem am eTarif AVV teilnehmenden Kundenvertragspartner (in der Regel ist dies ein Verkehrsunternehmen),
- die Verwendung eines Mobiltelefons o. ä. mit installierter Applikation („App“) des Kundenvertragspartners, mit dem die Nutzungsvereinbarung geschlossen wurde.
- Die Nutzungsvereinbarung zwischen Kunde und Kundenvertragspartner kann weitere Nutzungsvoraussetzungen regeln. Die Nutzung des eTarif AVV erfordert die Mitwirkung des Kunden gem. dem Kapitel vertriebliche Mitwirkung durch den Kunden.

### 3 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für alle Fahrten mit dem eTarif AVV auf allen Linien oder Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen, die im AVV zusammengeschlossen sind (Anlage 2I).

Die Nutzung des eTarif ist grundsätzlich auch verbundübergreifend innerhalb NRW möglich. In diesen Fällen gelten die Tarifbestimmungen des NRW-eTarif.

### 4 Fahrdauer und Fahrtberechtigung

#### 4.1 Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt

Der Beginn bzw. das Ende einer Fahrt im eTarif AVV wird mit dem vom Kunden initiierten Check-in bzw. Check-out bestimmt. Alternativ kann der Kunde nach Ablauf der zeitlichen Gültigkeit seiner Fahrtberechtigung und insofern die verwendete App dies technisch unterstützt, nach einer Vorwarnung ausgecheckt werden. Damit ist auch die Dauer der jeweiligen Fahrt definiert. Durch ein „Be-in“ oder „Be-out“ entfällt die Kundeninteraktion zur Bestimmung des Start- und Endzeitpunkts.

Check-in

Der Check-in muss vor dem Betreten des Fahrzeugs erfolgt sein. Die Starthaltestelle wird in Abhängigkeit von der verwendeten App basierend auf den Standortdaten automatisiert ermittelt oder ist vom Kunden aktiv zu bestätigen bzw. anzugeben.

### Check-out / Be-out

Nach dem Verlassen des letztgenutzten Fahrzeugs muss unmittelbar der Check-out durch den Fahrgast vorgenommen werden, wenn dieser eine Check-out basierte App nutzt. Die Fahrt endet entweder

- an der Zielhaltestelle, die infolge eines Check-outs / Be-outs des Kunden in Abhängigkeit der verwendeten App und auf Basis der Standortdaten des vom Kunden genutzten Mobiltelefons  
o. ä. automatisiert ermittelt oder von dem Kunden aktiv zu bestätigen bzw. anzugeben ist, oder
- 420 Minuten (maximaler Geltungszeitraum für eine Fahrt) nach Check-in an der zuletzt durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, oder
- wenn sich der Kunde offensichtlich nicht mehr im Geltungsbereich des NRW-eTarif bewegt, an der zuletzt im Geltungsbereich des NRW-eTarif durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde.

Umstiege und Fahrtunterbrechungen haben keinen Einfluss auf die Fahrt.

## **4.2 Fahrtberechtigung**

Mit dem Check-in wird dem Kunden systemseitig eine Fahrtberechtigung in der verwendeten App bereitgestellt.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar. Die Fahrtberechtigung kann auch Zubuchungen nach Abschnitt 6 umfassen.

Mit dem Check-out / Be-out wird die erteilte Fahrtberechtigung systemseitig entzogen.

Ebenso wird bei Überschreitung des maximalen Geltungszeitraums nach Abschnitt 4.1 die Fahrtberechtigung automatisch durch das System entzogen. Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, werden die Kunden über den Entzug der Fahrtberechtigung durch die App informiert (z. B. per Push-Benachrichtigung). Es gilt die zuletzt durchgeführte Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung. Sollte eine neue Fahrtberechtigung ausgestellt werden, beginnt eine neue Fahrt.

## **5 Fahrpreisermittlung**

### **5.1 Fahrpreisermittlung je Fahrt**

Der Fahrpreis für die Person setzt sich zusammen aus einem Grundpreis, der je Fahrt erhoben wird, und einem entfernungsbezogenen Preisbestandteil, der sich aus dem Produkt des anzuwendenden Leistungspreises je Kilometer mit der Länge der geometrischen Strecke zwischen Start (Haltestelle des Einstiegs in das erstgenutzte Verbundverkehrsmittel) und Ziel (Haltestelle des Ausstiegs aus dem letztgenutzten Verbundverkehrsmittel) in Kilometern ergibt. Diese Strecke wird nachfolgend als „Luftlinie“ bezeichnet.

Verläuft die Luftlinie zwischen Start und Ziel innerhalb des AVV-Tarifraums (Anlage 2l), erfolgt die Tariffberechnung nach der jeweils aktuell gültigen Preistabelle eTarif AVV (Anlage 4g). Dabei wird die Länge der Luftlinie auf volle Kilometer aufgerundet. Der Gesamtpreis einer einzelnen Fahrt wird auf volle Cent aufgerundet.

Verläuft die Luftlinie zwischen Start und Ziel durch mehrere Tarifräume innerhalb des NRW-eTarif, gelten die Tarifbestimmungen des NRW-eTarif in der jeweils gültigen Fassung.

Kunden können ihren Fahrweg zwischen Start und Ziel innerhalb des Geltungsbereichs des eTarif AVV in Richtung auf ihr Ziel frei wählen und hierbei beliebige Umstiege vornehmen. Ein Umstieg wird als solcher registriert, wenn Kunden ein Fahrzeug verlassen und in ein anderes einsteigen. Eine Unterbrechung der Fahrt ist zulässig, sofern die zulässige Fahrdauer nach Abschnitt 4.1 nicht überschritten wird.

Eine erneute Erhebung des Grundpreises erfolgt spätestens immer dann, wenn die Fahrdauer im eTarif AVV 180 Minuten überschreitet (Anlage 4g).

Sofern innerhalb einer Fahrt die vollständige Rückkehr (Starthaltestelle entspricht der Zielhaltestelle mit zwischenzeitlicher Nutzung von Verbundverkehrsmitteln) oder die teilweise Rückkehr (Luftlinie zwischen Start und der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle ist mehr als 3 mal größer als die Luftlinie zwischen Start und Ziel) zum Start erfolgt, wird die Fahrt geteilt und für die Fahrpreisberechnung als zwei Fahrten gewertet:

- Es wird eine erste Fahrpreisberechnung für die Luftlinie vom Start zu der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle durchgeführt.
- Es wird eine zweite Fahrpreisberechnung für die Luftlinie von dieser Umstiegshaltestelle zum Ziel durchgeführt.
- Beide Fahrpreise werden getrennt in Rechnung gestellt.
- Die Anwendung der Preisdeckel nach Abschnitt 5.2 bleibt hiervon unberührt.

Die Bepreisung der Fahrt startet zum Zeitpunkt der Anfahrt des erstgenutzten Verbundverkehrsmittels und endet mit dem Ausstieg aus dem letztgenutzten Verbundverkehrsmittel einer Fahrt. Es gilt die zuletzt durchfahrene Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung.

## **5.2 Kommunale Subventionierung eTarif AVV**

- (1) Im AVV können Kommunen über eine Subventionierung des AVV-Grundpreises oder AVV-Arbeitspreises gem. Anlage 4g den Gesamtpreis des eTarif AVV für Fahrten mit Start- und Zielhaltestelle innerhalb ihres eigenen Tarifgebietes absenken. Die Anwendung der kommunalen Subventionierung umfasst hierbei das Tarifgebiet der jeweiligen Kommune flächendeckend.
- (2) Für Fahrten, die innerhalb eines Tarifgebietes mit kommunaler Subventionierung im eTarif AVV beginnen und außerhalb dieses Tarifgebietes enden, kommen die Regelungen gemäß 5.2 (1) nicht zur Anwendung. Es werden entsprechend die übrigen Regelungen der Fahrpreisermittlung gemäß 5.1 angewandt.
- (3) Bei der Berechnung des Preisdeckels für 24 Stunden gem. 5.4 wird ausschließlich der erhobene AVV-Grundpreis oder AVV-Arbeitspreis berücksichtigt.



- (4) Die kommunale Subventionierung kommt ausschließlich für Fahrten in der 2. Klasse zur Anwendung.

### 5.3 Preisdeckel pro Fahrt

Auf den Gesamtpreis für eine Fahrt in der 2. Klasse wird pro Erwachsenen bzw. pro Kind ein maximaler Preis in Höhe des Einzel-Tickets in der jeweiligen Preisstufe (K, Flugs, 1,2,3,4, Eschweiler, Roetgen, Stolberg, Simmerath, City-Ticket XL Düren, City XL Aachen) nach dem jeweils gültigen Preisstand (Anlage 4 Preise) angewandt.

### 5.4 Preisdeckel für 24 Stunden

Der Preisdeckel gilt für einen Zeitraum von maximal 24 Stunden. Er begrenzt den Gesamtfahrpreis, auch unter Berücksichtigung des Preisdeckels pro Fahrt, für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Fahrten auf eine maximale Höhe.

Der Zeitraum von 24 Stunden beginnt mit der ersten bepreisten Fahrt, nachdem ein ggf. vorhergehender Abrechnungszeitraum des Kunden abgeschlossen wurde und gilt für alle Fahrten innerhalb des AVV-Tarifraums. Es werden alle Fahrten im eTarif AVV hinzugezählt, die innerhalb dieses Zeitraums begonnen und beendet wurden. Wird eine Fahrt nicht innerhalb dieses Zeitraums beendet, gilt diese Fahrt als erste des nachfolgenden Abrechnungszeitraums. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrten zum jeweiligen 24-Stunden-Zeitraum ist der tatsächliche Zeitpunkt, zu dem die Bepreisung der Fahrt begonnen oder beendet wurde.

Der Preisdeckel kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller Fahrten den in der jeweils aktuell gültigen Preistabelle eTarif AVV (Anlage 4g) angegebenen Wert übersteigt.

#### Kinder:

Der Preisdeckel für 24 Stunden für Kinder kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller Fahrten den in der jeweils aktuell gültigen Preistabelle eTarif AVV (Anlage 4g) angegebenen Wert übersteigt.

Der Preisdeckel für 24 Stunden für Kinder ist rabattiert (Anlage 4g).

#### Fahrrad:

Der Preisdeckel für 24 Stunden für die Fahrradmitnahme ist der Anlage 4g zu entnehmen.

#### 1. Klasse -Nutzung:

Bei Nutzung der 1. Klasse gilt für diese Fahrten ein separater Preisdeckel (Anlage 4g). Die Regelung gilt für mitgenommene Personen entsprechend. Der 24-Stunden-Zeitraum sowie der Preisdeckel für Fahrten in der 2. Klasse bleiben davon unberührt. Der Gesamtpreis von Fahrten in 1. und 2. Klasse übersteigt den Preisdeckel für Fahrten in der 1. Klasse nicht.

Bei Fahrten in einen anderen oder mehrere andere Tarifräume innerhalb des NRW-eTarif gilt der NRW-weit definierte Preisdeckel für 24 Stunden gemäß den Tarifbestimmungen des NRW-eTarif.

## 6 Zubuchungen

Bei Fahrten mit dem eTarif AVV können beim Check-in für die gesamte Fahrt weitere Zubuchungen ausgewählt werden, sofern diese über die App angeboten werden. Für jede mitgenommene Person erfolgt eine separate Fahrpreisberechnung im eTarif AVV gemäß Kapitel 5.

- (1) Mitnahme erwachsener Personen  
Es können maximal 10 weitere erwachsene Personen pro Fahrt hinzugebucht werden.
- (2) Mitnahme von Kindern  
Die Anzahl der Zubuchungen von Kindern ist beliebig.  
Für Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren gelten ermäßigte Fahrpreise im eTarif AVV (Anlage 4g).
- (3) Mitnahme von Fahrrädern  
Die Anzahl der Zubuchungen darf die Anzahl der zusammenfahrenden Personen nicht übersteigen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, benötigen keine Zubuchung für ihr Fahrrad.  
Der Preis je mitgenommenem Fahrrad richtet sich nach der jeweils aktuell gültigen Preistabelle (Anlage 4g).
- (4) Fahrten in der 1. Klasse in Nahverkehrszügen  
Im eTarif AVV sind 1. Klasse-Reisen möglich. Die gewählte Klasse gilt für den Ticketnutzer und alle getätigten Zubuchungen.  
Bei Zubuchung der 1. Klasse gelten für die gesamte Fahrt die Preisparameter gemäß der aktuell gültigen Preistabelle (Anlage 4g).  
Der Fahrpreis für die 1. Klasse wird für die gesamte Fahrt berechnet, auch wenn in bestimmten Fahrtabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Klasse genutzt werden.

Der Preisdeckel der Zubuchungen wird für jede zugebuchte Person oder jedes zugebuchte Fahrrad separat berechnet, wobei der 24-Stunden-Zeitraum der Zubuchung an den 24-Stunden-Zeitraum der Person gekoppelt ist, die die Zubuchung durchgeführt hat. Die Preisdeckelsystematik von 1. Klasse und 2. Klasse ist auf jede zugebuchte Person und jedes zugebuchte Kind anzuwenden.

## **7 Erstattung, Umtausch**

- (1) Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Stellen die Kunden nach der Fahrt fest, dass durch die Applikation ein unkorrekter Tarif berechnet oder eine durch betriebsbedingte Störung erhöhte Preisberechnung in Rechnung gestellt wurde, so haben die Kunden dies innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fahrt dem Kundenservice des Kundenvertragspartners zu melden. Stellt der Kundenservice fest, dass den Kunden ohne eigenes Verschulden ein unkorrekter Preis berechnet wurde, wird ihnen der Differenzbetrag zum korrekten Preis zurückerstattet.

## **8 Übertragbarkeit**

Fahrten im eTarif AVV sind personalisiert. Eine Übertragbarkeit ist ausgeschlossen.

## **9 Fahrausweisprüfung**

Bei Kontrollen der Fahrtberechtigung auf dem Display des Mobiltelefons o. ä. ist den Anweisungen des Prüfpersonals Folge zu leisten. Die Bedienung des vom Kunden genutzten Mobiltelefons o. ä. obliegt dem Kunden. Da die Fahrtberechtigung persönlich ausgestellt wird, ist der Kunde verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweisprüfung auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) zu belegen. Kann keine

gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

Wird die Fahrtberechtigung erst nach Betreten des Fahrzeuges erworben, gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW erhoben wird.

## 10 Vertriebliche Mitwirkung durch die Kunden

1) Zwischen Check-in und Check-out / Be-out wird der Standort der Kunden über die im Mobiltelefon o. ä. verfügbaren Dienste zur Standortbestimmung erfasst und per Datenkommunikation (mobiles Internet oder ggf. WLAN) an das Hintergrundsystem des Kundenvertragspartner (KVP) übermittelt. Diese Informationen sind erforderlich, um den Fahrtweg zwischen Start und Ziel im Hintergrundsystem nachvollziehen und damit auch die Berechnung des Fahrpreises durchführen zu können. Daher muss während der gesamten Fahrt

- das Mobiltelefon o. ä. betriebsbereit vorgehalten werden,
- die Standortbestimmung / Ortung aktiviert sein,
- die mobile Internet-Nutzung eingeschaltet bleiben (kein Flug- und kein Offline-Modus)
- das Display den vollständigen Inhalt der Fahrtberechtigung für Fahrausweisprüfungen anzeigen können.

(2) Die Bewegungssensorik des Mobiltelefons o. ä. wird ggf. verwendet, um den Kunden bestimmte Komfortfunktionen über die App bereitstellen zu können (z. B. Erinnerung an Check-Out). Das Senden solcher Push-Benachrichtigungen ist jedoch nur möglich, wenn das Mobiltelefon o. ä. der Kunden dies unterstützt bzw. die Kunden dies nicht aktiv unterdrückt haben.

Die Nutzungsvereinbarung zwischen Kunde und KVP kann weitere, im Wesentlichen technische Mitwirkungspflichten durch den Kunden regeln.